

Allgemeine Regeln zur Erlangung des Befähigungsnachweises als Gästeführer in der Stadt Passau („Passau-Zertifizierung“)

§ 1 Ausbildung für Gästeführung

1. Sitz der organisatorischen Verwaltung für die Ausbildung der Gästeführer, inklusive der vorgesehenen Prüfungen, ist bei der Volkshochschule Passau (im weiteren vhs genannt) und der Dienststelle 107 Passau, Tourismus und Stadtmarketing.
2. Sie ist für die Organisation der Ausbildung verantwortlich. Für die Vermittlung der Lerninhalte und der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen bedient sie sich der fachlichen Kompetenz der Kultur- und Tourismuswirtschaft.

§ 2 Prüfung

1. Die Gästeführerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, welche aus einem jeweils kostenpflichtigen schriftlichen sowie praktischen Prüfungsteil besteht.
2. Die Prüfung - zusammengefügt aus diesen beiden Prüfungsteilen - findet jeweils am Ende des Kurssemesters der vhs statt.
3. Für die Durchführung der beiden Prüfungsteile gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 3 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus vhs und Dienststelle 107 Passau, Tourismus und Stadtmarketing und ausgewählten Fachbeiratsmitgliedern. Über die Fachbeiratszusammensetzung entscheidet die vhs und Dienststelle 107 Passau, Tourismus und Stadtmarketing.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für den schriftlichen Prüfungsteil

1. Zum schriftlichen Prüfungsteil ist zugelassen, wer die Teilnahme an den Pflichtkursen des Lehrgangs der vhs nachweisen kann. Den Nachweis dokumentiert die vhs.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbeirat auf Antrag des Prüfungskandidaten.
3. Die Anmeldung zum schriftlichen Prüfungsteil ist ab Beginn des jeweiligen Kurssemesters möglich. Der Kandidat hat sich insofern formlos, bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungsdatum, bei der vhs nach den allgemein üblichen Möglichkeiten einer Kursbelegung anzumelden. Über die Zulassung späterer Anmeldungen entscheidet der Fachbeirat auf Antrag.
4. Die Anmeldung kann bis eine Woche vor Beginn kostenfrei storniert werden. Danach ist dies nur unter Vorlage eines Attests oder eines anderen, nachweisbaren triftigen Grundes, an der Teilnahme verhindert zu sein, möglich.

§ 5 Organisation und Inhalte der schriftlichen Prüfung

1. Die Prüfung selbst findet in den Räumlichkeiten der vhs statt. Vor Prüfungsbeginn wird eine Anwesenheits- und Identitätskontrolle durchgeführt.
2. Die Prüfungsbewerber erhalten spätestens 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung eine Einladung. In dieser werden sie informiert über Zeit und Ort der Prüfung sowie die zugelassenen Unterlagen und Hilfsmittel und den zur Prüfung mitzunehmenden Identitätsnachweis.
3. Prüfungsgegenstand sind die in den Pflichtkursen vermittelten Lernstoffe und sonstigen, zu Beginn des einzelnen Pflichtkurses bekannt gegebenen Arbeitsmittel, wie Skripten, besonders benannte Fachliteratur o.ä.
4. Die schriftliche Prüfung umfasst 90 Fragen aus einem Prüfungsfragenkatalog, welcher vom Fachbeirat erstellt wird.
5. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
6. Prüfungssprache ist Deutsch.
7. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung sind 80 % der zu erreichenden Gesamtpunkte notwendig.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für den praktischen Prüfungsteil

1. Die praktische Prüfung besteht in einer von dem jeweiligen Kandidaten vorzunehmenden Probeführung.
2. Sie kann erst nach erfolgreichem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils absolviert werden. Über die Modalitäten der Anmeldung erhalten die jeweiligen Kandidaten von der vhs nach Bestehen der schriftlichen Prüfung eine gesonderte Nachricht.

§ 7 Organisation und Inhalte der praktischen Prüfung

1. Die Befähigung, Führungen in der Stadt Passau durchzuführen, wird durch eine Probeführung nachgewiesen.
2. An der Probeführung nehmen mehrere, maximal aber 10 Personen teil.
3. Die Prüfung wird aktiv vom Fachbeirat geleitet.
4. Während der Probeführung übernehmen die zu Prüfenden einen Teil der Führung. Die konkrete Route und das von dem jeweiligen Kandidaten zu bewältigende, individuelle Führungsszenario werden durch die vhs nach Anmeldung zum praktischen Prüfungsteil gesondert und individuell bekannt gegeben.
5. Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Beabsichtigt ein Prüfling jedoch, künftig als Fremdenführer in einer bestimmten Fremdsprache tätig zu werden, kann der Fachbeirat bestimmen, dass ein Abschnitt der Probeführung auch in dieser absolviert wird.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

1. Beide Prüfungsteile – schriftliche und praktische Prüfung - können im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Die auf den jeweiligen Prüfungsteil anfallende Bearbeitungsgebühr ist im Wiederholungsfall jedes Mal in voller Höhe neu zu entrichten.
2. Über Ausnahmen gem. Zff. 1 entscheidet der Fachbeirat auf Antrag.

§ 9 Einsichtnahme

Eine Einsichtnahme in die eigene, korrigierte Prüfungsarbeit ist den Prüfungskandidaten auf Antrag in den Räumen der vhs unter Aufsicht möglich. Das Fertigen von Reproduktionen ist nicht gestattet.

§ 10 Nachweis über die Befähigung zur Gästeführung/Teilnahmebescheinigung

1. Die zu Prüfenden erhalten eine Teilnahmebescheinigung über die erfolgreich abgelegte Gesamtprüfung und außerdem einen Gästeführerausweis in Scheckkartenformat.
2. Die Ausgabe erfolgt durch die Volkshochschule Passau.
3. Dieser Ausweis ist sichtbar bei den Führungen zu tragen.

Passau, 30.04.2026